

Gemeinde Waldbach-Mönichwald

A-8252 Mönichwald, Karnerviertel 8, Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Tel. 03336-4478 / Fax. 03336-4478/4

E-Mail: gde@waldbach-moenichwald.gv.at

Friedhofsordnung des öffentlichen Friedhofes

der Gemeinde Waldbach-Mönichwald

lt. Gemeinderatsbeschluss vom 08.05.2024

§ 1

Besitzverhältnis und Verwaltung

(1)

Der Friedhof der Gemeinde Waldbach-Mönichwald ist ein öffentlicher Friedhof.

Er besteht aus der Parzelle 6/3 der KG 64302 Arzberg, EZ 113 im Eigentum der Gemeinde Waldbach-Mönichwald.

Das Ausmaß des Grundstückes beträgt 1428 m².

(2)

Die Verwaltung des Friedhofes steht dem Gemeinderat der Gemeinde Waldbach-Mönichwald zu, der zur laufenden Verwaltung eines seiner Mitglieder als Friedhofsverwalter bestellt. Der Friedhofsverwalter ist für den Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderats und den ordnungsgemäßen Zustand des Friedhofes verantwortlich. Solange kein Friedhofsverwalter bestellt ist, fällt diese Funktion dem Bürgermeister der Gemeinde Waldbach-Mönichwald zu.

(3)

Hinsichtlich Totenbeschau, Obduktionen, Leichenbestattung, Überführung und Enterdigung von Leichen sowie Errichtung und Erweiterung des Friedhofes und aller sonstigen sanitätspolizeilichen Belange sind die Bestimmungen des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes, LGBl. Nr.: 78/2010, in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.

§ 2

Friedhofssprengel

(1)

Der Friedhof ist zur Beerdigung aller Personen, die im Friedhofssprengel ihren Hauptwohnsitz haben, bestimmt.

(2)

Der Friedhofssprengel umfasst das Gemeindegebiet Waldbach-Mönichwald.

(3)

Den Inhabern einer Familiengrabstätte steht die Beerdigung ihrer Angehörigen (siehe §6(4)) unabhängig vom Wohnsitz zu.

(4)

Besteht auf dem Friedhof bereits ein Grab, das für die Leiche in Anspruch genommen werden könnte, so ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, ein neues Grab bereitzustellen.

§3

Arten der Grabstellen

(1)

Die Grabstellen werden eingeteilt in

- a) Reihengräber
- b) Familiengräber

(2)

- a) die Reihengräber werden fortlaufend entsprechend der Friedhofseinteilung belegt. Eine Auswahl durch die Angehörigen kann nicht stattfinden. Eine Ablöse nach Ablauf der Verwesungszeit ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Wenn es sich um ein Tiefgrab handelt, kann mit Zustimmung des Grabberechtigten auch innerhalb der Verwesungszeit eine Wiederbelegung erfolgen, wobei aber das Grabrecht nach Ablauf der Verwesungszeit des zuletzt Beigesetzten erlischt.
- b) Familiengräber sind Grabstätten, die von den Angehörigen nach Möglichkeit ausgesucht werden können und zur Bestattung des Erwerbers und seiner Angehörigen (siehe § 6(4)) dienen. Eine Ablöse nach Ablauf der Verwesungszeit ist grundsätzlich vorgesehen (ausgenommen siehe § 8).

Urnengräber sind Grabstätten an eigens hierfür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stellen in einem Urnenhain oder Urnennischen (Urnenwand), deren Ausmaß die Friedhofsverwaltung festlegt. Urnen können aber auch in bestehenden Familiengräbern beigesetzt werden, jedoch ohne Errichtung eines Urnenschachtes und mindestens 50 cm tief unter der Erdoberfläche, wobei die Urne nach Möglichkeit aus verrottbarem Material zu bestehen hat.

§ 4

Ausmaß der Grabstellen, Breite der Wege

(1)

- a) Reihengräber sind in der Regel 2 m lang und 1,10 m breit.

Familiengräber sind in der Regel 2 m lang und einsteilig 1,10 m breit. Die Breite mehrsteiliger Gräber wird in der Grabkarte (§ 6(6)) und in der Gräberkartei (§5(2)) eingetragen. Die Breite ist jedenfalls so festzulegen, dass zwischen den Särgen eine Trennwand aus Erde erhalten bleibt. Der Abstand der Gräber in der 2. Reihe ist folgendermaßen festgelegt: Abstand von der Friedhofsmauer bis zum Sockel des Grabsteines mindestens 2,50m.

Die Grabtiefe beträgt bei Tiefgräbern, die zur Bestattung von zwei Leichen übereinander benützt werden sollen, mindestens 2,20 m, sonst mindestens 1,60 m.

Grüfte sind in der Regel 3 m lang, die Breite hängt von der gewünschten Aufnahmefähigkeit ab.

(2)

Die Friedhofsverwaltung kann unter Bedachtnahme auf die Bodenverhältnisse bei Platzmangel allgemein anordnen, dass eine Grabstelle von vornherein als Tiefgrab ausgebaut wird, damit eine mehrfache Ausnützung ermöglicht ist.

(3)

Die Breite der Wege ist wie folgt festgelegt: Zwischen den Grabstellen muss ein lichter Zwischenraum von mindestens 25 cm verbleiben, in der Längsrichtung beträgt der Mindestabstand von Grab zu Grab 60 cm. Die Zwischenräume sind begrünte Flächen.

§ 5 Gräberverzeichnis

(1)

Zur Evidenz der Gräber ist ein Friedhofsplan anzulegen und laufend zu ergänzen. Aus diesem muss die Nummer (Feld, Reihe) und die Lage jedes Grabes ersichtlich sein.

(2)

Außerdem ist eine Gräberkartei von der Friedhofsverwaltung zu führen. Daraus muss die Lage (Feld, Reihe, Nummer) und die Art des Grabes (Reihengrab, Familiengrab, Gruft, Urnengrab), der Name, der Tag des Begräbnisses ersichtlich sein, weiters die Lage im Grab (Tiefgrab, bei mehrstelligen Gräbern die genaue Lage) sowie Name und Anschrift des Grabberechtigten und alle Einzahlungen.

§ 6 Rechte am Grab Erwerb eines Grabes

(1)

Durch den Erwerb eines Grabes erhält der Berechtigte lediglich ein Benützungsrecht nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung. Das Verfügungsrecht des Friedhofseigentümers wird durch den Erwerb eines Grabes beschränkt, aber nicht aufgehoben.

(2)

Der Erwerb eines Reihengrabes berechtigt zur einmaligen Beisetzung eines Verstorbenen und verpflichtet die Friedhofsverwaltung, unbeschadet der Bestimmung des § 4(2), das Grab während der Verwesungszeit (§ 10 Abs. 2) uneröffnet zu belassen.

(3)

Der Erwerb eines Familiengrabes berechtigt zur Bestattung von Angehörigen des Grabberechtigten, soweit die von der jeweiligen Friedhofsordnung oder den besonderen sanitätspolizeilichen Anordnungen festgelegte Aufnahmefähigkeit reicht und die von der Friedhofsordnung geforderten Bedingungen wegen Instandhaltung, Genehmigung des Grabdenkmales und Nachlöse erfüllt sind. Als Angehörige gelten der Ehegatte, die Vorfahren und Nachkommen in gerader Linie mit den Ehegatten und alleinstehende Geschwister.

(4)

Beisetzrecht

Der Grabberechtigte ist verpflichtet, den Ehegatten eines bereits Beigesetzten im Familiengrab beerdigen zu lassen, sofern die Aufnahmefähigkeit des Grabes reicht. Dies gilt nicht bei der Neuvergabe des Grabes. Dieses Recht muss in einer ausdrücklichen Willenserklärung des Verstorbenen oder, wenn eine solche nicht vorliegt, durch den nächsten Angehörigen des

Verstorbenen gegenüber der Friedhofsverwaltung geltend gemacht werden (§ 17 Abs. 1 Steierm. Leichenbestattungsgesetz).

(5)
Nachfolge im Grabrecht

Die Berechtigung aus den Grabrechten kommt nach dem Tod des Grabberechtigten oder bei Verzicht auf das Grabrecht nachstehenden Angehörigen in folgender Reihenfolge zu:

Volljährige Kinder nach Alter, volljährige Enkelkinder nach Alter, Ehegatten und Eltern. Diese Angehörigen müssen aber ihren Hauptwohnsitz im Friedhofssprengel haben. Wenn dies nicht mehr der Fall ist, geht das Grabrecht auf jene Angehörigen des Grabberechtigten, die im Friedhofssprengel wohnen, über.

Der Anspruch auf das Grabrecht muss innerhalb von 6 Monaten (ab Tod oder Verzicht des Grabberechtigten) geltend gemacht werden, wobei das Grabrecht in der obigen Reihenfolge vergeben wird. Bei einem Verzicht auf das Grabrecht innerhalb der ersten Ablösedauer kommt die Grabberechtigung den Angehörigen des vorletzten Grabberechtigten in der obigen Reihenfolge zu.

Der Kreis der Berechtigten kann durch Parteienvereinbarung gegenüber der Friedhofsverwaltung nicht geändert werden. Intern abgesprochene Vereinbarungen zwischen den Berechtigten können keine Erweiterung der Anspruchsberechtigung gegenüber den Bestimmungen der Friedhofsordnung bewirken. Gegenüber der Friedhofsverwaltung gilt der Grabberechtigte als unbeschränkt erklärungs- und verfügungsberechtigt hinsichtlich aller Rechte an dem in der Grabkarte (Gräberkartei) genannten Grab.

(6)
Über den Erwerb eines Familiengrabes stellt die Friedhofsverwaltung eine Grabkarte aus. Diese enthält die Lage und die Art des Grabes, die Lage im Grab, den Namen des Bestatteten, das Begräbnisdatum und den Namen des Grabberechtigten.

(7)
Die Friedhofsverwaltung kann jederzeit die Abgabe einer schriftlichen Erklärung verlangen, dass sie von allen Ansprüchen Dritter wegen Beisetzung einer Leiche oder sonstiger Verfügungen am Grab schad- und klaglos gehalten wird.

(8)
Die Übertragung eines Grabrechtes durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ist ausgeschlossen, weiters besteht kein Anspruch auf Ersterwerb eines Grabes vor Eintritt eines Todesfalles.

(9)
Juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder Vereine, die statutengemäß das Andenken Verstorbener pflegen, können Grabrechte erwerben. Beim Erwerb ist schriftlich festzulegen, in welcher Weise (z.B. für Ehrengräber usw.) die Grabberechtigung ausgeübt werden darf. Die Weitergabe solcher Grabrechte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung wirksam.

§ 7
Grabdenkmäler und Instandhaltung der Gräber

(1)
Der Friedhof ist entsprechend seinem Charakter als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu pflegen und zu schmücken. Dies gilt für den Friedhof als Ganzes wie für jedes einzelne Grab. Der Friedhof ist der sichtbare Ausdruck der Gesinnung der christlichen Gemeinde.

(2)

Jedes Grab muss gepflegt sein. Nach einer Beisetzung ist der gepflegte Zustand innerhalb von 12 Monaten wiederherzustellen. Bestehende Grabdenkmäler, Gruftbauten usw. dürfen nicht verwahrlosen.

(3)

Die Berechtigten können Familiengräber mit einer Einfassung aus Stein versehen, die nicht höher als 8 cm sein darf. Die Größe der Einfassung: max. 1,70 m (incl. Grabstein) mal 1 m; bei mehrstelligen Gräbern darf das Ausmaß max. 1,70 m mal 2 m nicht überschreiten. In der ersten Gräberreihe soll der Grabstein möglichst nahe, parallel an der Wand posiert werden. Ein Anbringen von Tafeln oder Denkmälern in der Mauer ist verboten. Auf längere Sicht ist es anzustreben, dass auf Einfassungen verzichtet wird und das Grab durch einen einfachen Grabhügel gestaltet wird (die Grundfläche des Grabhügels sieht das gleiche Ausmaß vor, wie bei den Einfassungen). Betoneinfassungen, Eisengitter, Holzzäune sowie Steinabdeckungen und Kies sind verboten. Die Umfassung muss sich innerhalb der durch § 4 vorgegebenen Grundfläche halten. Einfassungen können aber auch generell oder für Teile des Friedhofes verboten werden.

(4)

Die Grabdenkmäler haben den Grundsätzen der christlichen Lehre, der Pietät, dem ästhetischen Empfinden und der landschaftlichen und architektonischen Eigenart des Friedhofes zu entsprechen. Sie sollen ein christliches Symbol zeigen. Bei der Herstellung der Grabzeichen und der Ausgestaltung der Gräber sind folgende Richtlinien zu beachten:

Die Gesamthöhe des Denkmals darf höchstens 1,70 m betragen.

Das Grabdenkmal soll auf einem Streifenfundament stehen, das links und rechts ca. 20 cm über die Grabbreite hinausreicht. Der Beton muss vorne mit dem Grabdenkmal abschließen. Die Verwendung von Unterbeton für eine Einfassung bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Arten und Formen der Grabdenkmäler:

Grabzeichen aus Eisen oder anderen Metallen

Zugelassen ist jede handwerksgerechte Kunstschmiedearbeit, Bronze- oder Eisenkunstgußarbeit. Andere Metalle und Techniken sind erlaubt, soweit es sich um den Handwerks- und Kunstgesetzen entsprechenden Unikate handelt. Der Oberflächenschutz muss entsprechend der Belegungsdauer gewählt werden. Wird ein Haltesockel verwendet, so hat er mit der Kreuzkonstruktion eine harmonische Einheit zu bilden. Die Sockelkonstruktionen sind aus dauerhaften Materialien zu wählen. Ist der Haltesockel aus Stein, so soll er aus heimischen Naturstein sein und darf nicht höher als 40 cm (vom Boden weg) hoch sein.

Grabdenkmäler aus Stein sind nicht erlaubt.

Die Schrift

Die Schrift sollte dauerhaft und gut leserlich ausgeführt werden. Besondere Aufmerksamkeit ist dem Inhalt und der formalen Gestaltung der Inschrift des Grabzeichens zuzuwenden. Sofern außer den Namen und Daten der Beigesetzten ein Spruch oder ein Symbol das Grabzeichen ausgestalten soll, bedarf der genaue Wortlaut der ausdrücklichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ein Abgehen vom genehmigten Wortlaut ist unzulässig. Die formale Gestaltung der gewählten Inschriften soll als integrierender Bestandteil des Entwurfes des ganzen Grabzeichens erfolgen.

Ausgestaltung der Grabstelle

Die zur Ausgestaltung verwendeten Einzelstücke, wie Laternen, Weihwasserkessel, Blumenvasen usw., sollen gediegene, der Würde des Friedhofes entsprechende, einfache Arbeiten sein. Konservendosen, Einsiedegläser u.dgl. sind zu vermeiden und unzulässig. Eine Ausgestaltung mit

Blumen und vor allem immergrünen Pflanzen ist erwünscht. Bäume und Sträucher dürfen die Höhe von 40 cm nicht überschreiten und sollen das Grab nicht überwuchern. Eine Abdeckung mit Platten, Kies oder dgl. ist verboten (§ 7 Abs. 3 der Friedhofsordnung).

(5)

Für die Aufstellung, Umgestaltung und jede Änderung eines Grabdenkmales ist die vorhergehende schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Als Änderung gilt nicht die bloße Ergänzung der Grabinschrift mit Namen und Daten des Bestatteten. Um die Zustimmung ist unter Vorlage eines auch die Nachbargräber darstellenden Aufrisses im Maßstab 1:10 sowie einer Situationsskizze 1:50, die die Nachbargräber und den anschließenden Weg darstellt, anzusuchen. Die Kosten des Gesuches und der Beilage belasten den Genehmigungswerber. Gesuche, die nicht entsprechen, sind mit Bezeichnung des Mangels zur Verbesserung zurückzustellen und Neuvorschläge vorzulegen.

Steinmetze und andere Handwerker haben sich vor Arbeitsaufnahme in der Friedhofsverwaltung (Gemeindeamt) zu melden und nach Beendigung der Arbeit wieder abzumelden. Daraufhin wird die ordnungsgemäße Ausführung von der Friedhofsverwaltung überprüft (Kommissionierung).

(6)

Entspricht das Grabdenkmal nicht den Vorschriften des Absatzes 4, so wird die Zustimmung verweigert bzw. das Gesuch mit der Bezeichnung des Mangels zurückgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, über die eingelangten Gesuche innerhalb von 6 Wochen zu entscheiden. Gegen die Ablehnung eines Denkmals oder wegen Säumigkeit steht innerhalb von 3 Monaten der Einspruch an den Gemeinderat offen.

(7)

Grabdenkmäler, Umfassungen und Anpflanzungen bleiben Eigentum der Grabberechtigten, solange nicht der Verfall (§ 8) nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung eintritt.

(8)

Die Grabberechtigten sind verpflichtet, die Grabdenkmäler, Umfassungen und Anpflanzungen auf ihre Kosten dauernd zu erhalten und zu pflegen, dass sie die Sicherheit nicht gefährden und die Nachbargräber nicht beeinträchtigen. Sie haften der Friedhofsverwaltung und Dritten gegenüber für alle Ansprüche aus Vernachlässigungen dieser Pflichten. Mit der Genehmigung eines Grabdenkmals übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung für irgendwelche Gefährdungen durch dieses Denkmal. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung eine Ersatzvornahme auf Kosten des Berechtigten durchführen.

(9)

Bäume und Sträucher dürfen nicht in die Zwischenräume und Wege, sondern nur in die zustehende Grabfläche (§ 4) gepflanzt werden. Sie dürfen die Höhe von 40 cm nicht überschreiten. Sie sind überhaupt nur dann gestattet, wenn sie nicht die Wege und Nachbargräber beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung ist zur Ersatzvornahme (Beschneidung, Entfernung) auf Kosten des Verpflichteten berechtigt.

§ 8

Erlöschen der Grabrechte

(1)

Werden die in der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühren nicht vor Fristablauf entrichtet, so kann die Friedhofsverwaltung über die betreffenden Grabstellen vorbehaltlich des Absatz 2 frei verfügen. Es ist Sache der Grabberechtigten, die Fristen rechtzeitig wahrzunehmen. Dasselbe gilt für Gräber, die sich in einem sicherheitsgefährdenden Zustand befinden oder nicht gepflegt sind, oder wenn ein Grabdenkmal besteht oder errichtet wurde, das nicht von der Friedhofsverwaltung genehmigt worden ist, oder bei nachhaltiger Verletzung der Friedhofsordnung.

(2)

Vor Einziehung des Grabes ist der Grabberechtigte schriftlich oder auf andere Weise (Anschlag im Friedhofsbereich, Hinweis am Grabstein, Verlautbarung in der Gemeindezeitung oder ähnliches) zu verständigen und kann er innerhalb von 12 Monaten den Mangel beheben bzw. die offene Gebühr bezahlen, wenn er dies aber nicht will, das Grabdenkmal, Einfassung und sonstige Grabausstattung entfernen. Bei fruchtlosem Verstreichen der Frist erfolgt die Einziehung des Grabes gemäß Absatz 1 und der Grabberechtigte verliert alle Ansprüche am Grabdenkmal, Einfassung und sonstiger Grabausstattung und diese gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

(3)

Die Einziehung eines Grabes nach Absatz 1 begründet keinen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

(4)

Aus folgenden wichtigen Gründen ist weiters noch während der laufenden Ablösedauer ein Entzug des Grabrechtes möglich bzw. kann eine Verlängerung (Ablöse) bei Familiengräbern abgelehnt werden.

- a) Bei Umgestaltung, Neuordnung oder Erweiterung des Friedhofes, bei Bauführungen am Friedhof und sonstigen im besonderen Interesse des Friedhofes und der Friedhofsverwaltung gelegenen Gründen. Wenn für die sogenannten Maßnahmen ein Grab in Anspruch genommen werden muss, hat eine Verständigung des Grabberechtigten wie in Absatz 2 zu erfolgen. Wenn die Ablösefrist noch nicht abgelaufen ist, hat die Friedhofsverwaltung dem Berechtigten eine andere Grabstelle anzubieten, wobei die bereits bezahlte Ablösegebühr anteilmäßig anzurechnen ist. Die Verlegung des Grabes (Grabaufbau, Einfassung, sonstige Ausstattung) ist von der Friedhofsverwaltung auf ihre Kosten durchzuführen. Ist die Verwesungsdauer eines Beigesetzten noch nicht abgelaufen, hat die Friedhofsverwaltung, wenn es der Berechtigte wünscht, auch auf ihre Kosten eine Exhumierung durchzuführen. Bei Ablauf der Ablösedauer hat die Friedhofsverwaltung, sofern Platz am Friedhof vorhanden ist, dem Berechtigten eine andere Grabstelle anzubieten. Die Verlegungs- oder Exhumierungskosten sind aber in diesem Fall vom Berechtigten zu tragen.
- b) Platzmangel: Wenn am Friedhof kein Platz für die Neuvergabe von Gräbern für verstorbene mehr vorhanden ist, kann nach Ablauf der Ablösedauer die Wiederablöse eines Grabes verweigert werden, ohne dass die Friedhofsverwaltung zu irgendwelchen Kosten verpflichtet ist.

(5)

Bei Neuanlegung-, Verbreiterung von Wegen und sonstigen Vorhaben der Friedhofsverwaltung (Gräberregulierung) kann eine Versetzung eines Grabes erforderlich sein. Hier gilt dasselbe wie unter Absatz 4 a auch hinsichtlich der Kosten dieser Versetzung. Es handelt sich aber um kein Erlöschen eines bestehenden Grabrechtes, sodass eine Exhumierung oder Neuvergabe eines Grabes nicht nötig ist.

(6)

In allen Fällen des Absatzes 4 und 5 gilt die Frist von 6 Monaten nach Verständigung für die Einziehung des Grabes bzw. die Verlegung oder Versetzung

(7)

Mit der behördlich genehmigten Auflösung des Friedhofes erlöschen alle Grabrechte ohne Anspruch auf Erstattung von Gebühren oder Ersatz von Aufwendungen. Für das Wegnahmerecht gilt Abs. 2 sinngemäß.

§ 9 Gebührenordnung

(1)

Sämtliche Gebühren fließen der Gemeindekasse zu und daraus sind alle Auslagen für den Friedhof zu bestreiten und auch eine Rücklage für zukünftige größere Aufwendungen zu bilden.

Es gelten ab 01.07.2024 folgende Gebühren:

1) Erwerbsgebühr

Für den Ersterwerb des Grabrechtes an einem Reihen- oder Familiengrab auf Verwesungszeit ist eine Erwerbsgebühr zu bezahlen.

Familiengrab je Stelle für 10 Jahre	€ 400,--
Urnen-Erdgrabgebühr für 10 Jahre.....	€ 400,--

2) Ablösegebühr

Für Familiengräber ist nach Ablauf der Verwesungszeit für eine Verlängerung des Grabrechtes auf 5 Jahre eine Ablösegebühr zu bezahlen.

Familiengrab je Stelle für 5 Jahre.....	€ 200,--
Urnen-Erdgrabgebühr für 5 Jahre.....	€ 200,--

3) Benützungsgeld Aufbahrungshalle

Für die Benützung der Aufbahrungshalle ist pro Sterbefall ein Pauschalbetrag von € 20,-- zu entrichten.

4) Beisetzungsgebühr

Für die Beisetzung pro Begräbnis.....	€ 35,--
---------------------------------------	---------

5) Beendigung des Grabrechtes

Wenn bei Einziehung eines Grabes gemäß § 8 Abs. 2 der Friedhofsordnung der letzte Grabberechtigte nicht selbst für die Entfernung des Grabdenkmals, der Einfassung und sonstiger Ausstattung (mit allen Auf- und Einbauten) sorgt, kann die Friedhofsverwaltung eine Ersatzvornahme veranlassen und diesem hierfür eine Pauschale von € 300,-- verrechnen.

In diesen Gebühren 1) - 4) sind die Kosten der Erhaltung und Pflege des Friedhofes, die Personal- und Verwaltungskosten und eine Rücklagenbildung hierfür enthalten, weiters auch die Kosten für die Bereitstellung und Benützung der Friedhofseinrichtungen, wie Wasserversorgung, Müllbeseitigung und -entsorgung, Pflege der Wege, der Einzäunung, usw. (Friedhofsbenützungsgeld).

Die Verwaltung des Friedhofes wird im Rahmen des Gemeindeamtes abgewickelt. Es sind dafür sämtlich anfallende Kosten der Gemeinde anteilmäßig aufzuteilen. Dabei sind vor allem Betriebskosten, Telefon, Porto, Papier aber auch Personalaufwendungen und anteilige Anschaffungskosten zu verstehen. Da eine präzise Berechnung der einzelnen Aufwendungen meist schwer möglich ist, kann die Refundierung in Form einer jährlichen Verwaltungstangente erfolgen.

§ 10 Sanitätspolizeiliche Bestimmungen

(1)

Diesbezüglich wird auf die Vorschriften des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetz, LGBl. Nr. 78/2010, in der jeweils gültigen Fassung, hingewiesen.

(2)

Die Wiederbelebung eines Grabes ist nur nach Ablauf der Verwesungszeit zulässig. Die Verwesungszeit beträgt 20 Jahre.

§ 11 Verhalten am Friedhof

(1)

Am Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes nicht entspricht. Es ist daher insbesondere Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Radfahren, Befahren mit Motorfahrzeugen, Mitnahme von Hunden u. dgl. verboten.

(2)

Zur Ablagerung von Abfällen des Grabschmuckes ist ein entsprechender Platz, der Anlage des Friedhofes entsprechend, sichtsicht herzustellen. Abfälle sind nur an diesem Platz abzulegen und nach verrottbarem Material, Glas, Steine, Erde, Plastik, usw. und Restmüll nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften zu trennen. Dieser Platz ist derzeit beim Aufgang und hinter der Aufbahnhalle vorhanden.

(3)

Personen und Firmen, die im Friedhof Arbeiten ausführen, sind verpflichtet, überflüssige Schmutz- und Lärmentwicklung zu vermeiden und nach Beendigung ihrer Arbeiten unverzüglich ihren Abfall, wie Fundamentreste, alte, nicht mehr in Benützung genommene Grabsteine, Bauschutt, usw. auf ihre Kosten zu entsorgen. Eine Ablagerung auf dem Abfallplatz des Friedhofes ist verboten.

§ 12 Rechtstreitigkeiten

Bei Unklarheiten zwischen Parteien über Rechte und Pflichten aus dieser Friedhofsordnung kann die Friedhofsverwaltung, die zuständige Bezirkshauptmannschaft (in sanitätspolizeilichen Fragen) und das zuständige Gericht angerufen werden.

§ 13 Sanktionen

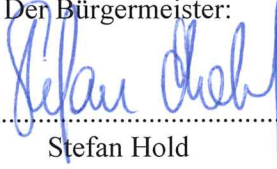
Bei Verstößen gegen die Friedhofsordnung können außer den bereits angeführten Folgen (§ 8) je nach Tatbestand gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Schritte unternommen werden. Steinmetzen und anderen Professionisten kann bei wiederholten oder schwerwiegenden Verfehlungen gegen die Friedhofsordnung nach vorhergehender schriftlicher Abmachung die Arbeitserlaubnis im Friedhof entzogen werden.

§ 14 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Friedhofsordnung der Gemeinde Waldbach-Mönichwald wird kundgemacht und tritt mit **01.07.2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 22.10.2020, wirksam seit 07.11.2020, außer Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


Stefan Hold